

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Zur **28. Stadtratssitzung Schmölln am 06. Dezember 2007** fanden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse durch die Stadtratmitglieder die Zustimmung:

Nr.:	betrifft:
142-28/2007	Feststellung der Jahresrechnung 2006 der Stadt Schmölln
143-28/2007	Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln
144-28/2007	Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2008
145-28/2007	Finanzplan mit Investitionsprogramm für 2007 – 2011
146-28/2007	Festlegung der Abrechnungsgrundlage der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Schmölln
147-28/2007	Stadtwerke Schmölln GmbH - Bestätigung des Jahresabschlusses 2006 - Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2007
148-28/2007	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2007 - Einzelansatz je Haushaltsstelle über 25.000 Euro (Bauvorhaben: Abwasserleitung Köthelgrund BA II und III)
149-28/2007	Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet IV, 1. Änderung

Stadtverwaltung Schmölln
Linß, Amtsleiter Hauptamt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

- Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2007 die nachstehende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln – Marktsatzung – vom 18. Dezember 2007 beschlossen.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30. November 2007 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.
- Die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln – Marktsatzung – vom 18. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Linß, Amtsleiter Hauptamt

Satzung

zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln - Marktsatzung - vom 18. Dezember 2007

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in Verbindung mit dem § 67 der Gewerbeordnung (GewO), sowie der Rechtsverordnung der Stadt Schmölln zum Warensortiment auf Wochenmärkten, hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung vom 25. Oktober 2007 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln beschlossen.

§ 1

Marktbereich

- Die Stadt Schmölln betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- Wochenmarkt wird durchgeführt auf dem Marktplatz. Jahrmärkte werden durchgeführt auf dem Festplatz am Brauereiteich.
- Die Stadtverwaltung kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

- Die Wochenmärkte finden statt:
auf dem Marktplatz am Dienstag und Donnerstag im Winterhalbjahr (Oktober – März) von 08:00 bis 16:00 Uhr im Sommerhalbjahr (April – September) von 08:00 bis 17:00 Uhr Samstag ganzjährig von 08:00 bis 12:00 Uhr
Das Aufsuchen der zugewiesenen Standplätze ist ab 07:00 Uhr möglich.
- Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet kein Wochenmarkt statt.
- Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 3

Jahrmarktangebot

- Auf dem Jahrmarkt - einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden.

§ 4

Markthoheit

- Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Zeit des Auf- und Abbaus den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- Die Stadtverwaltung kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist bzw. ausreichender Platz nicht zur Verfügung steht.

§ 5

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Schmölln beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf dem Markt darf nur von dem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachliche gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 1. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 3. gegen Anordnungen der Stadtverwaltung verstoßen wird,
 - 4. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schmölln in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt bzw. noch Außenstände vorhanden sind,
 - 5. ein Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte andere als die zugelassenen Sortimente feilbieten,
 - 6. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
- (6) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (8) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder anderen Händlern zu überlassen.
- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und -tische zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen die maximale Länge von 8 m und die maximale Tiefe von 3 m nicht überschreiten.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Bei ausreichender Stellfläche kann die Stadtverwaltung im Einzelfall Ausnahmen von der zulässigen maximalen Länge der Verkaufseinrichtung zulassen. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 1,00 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygiene-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 07:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau und die Entfernung der Fahrzeuge muss 09:00 Uhr beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die Wiederbefahrung zum Abbau der Stände kann im Winterhalbjahr ab 16:00 Uhr und im Sommerhalbjahr ab 17:00 erfolgen.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.
- (6) Über begründete Abweichungen zu den festgelegten Zeiten entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Außer Verkaufswagen und -anhängern gemäß § 7 dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abgestellt werden. Über begründete Abweichungen entscheidet die Stadtverwaltung.
- (2) Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone zu verwenden und sonstige Tonträger überlaut abzuspielden,
 6. Hunde und andere Tiere auf dem Wochenmarkt frei herumlaufen oder sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen zu lassen,
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 11**Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes;
Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. Den ihnen zugewiesenen Standplatz sowie die abgrenzenden Gänge bis zur Mitte während der Marktzeiten von Abfällen, Schnee und Eis freizuhalten.
 2. Anfallende Abfälle müssen in geeigneten Behältnissen verwahrt werden.
Soweit dies nach der Art des Verkaufs oder der Waren nötig ist, haben die Standinhaber geeignete Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Abfälle und Kehrriech sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen,
 5. Abfälle, Kehrriech, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 12**Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung können der Anbieter sowie der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, geboten erscheint.

§ 13**Haftung**

- (1) Ansprüche auf Schadens-/Aufwendungsersatz bei Widerruf der Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 oder Ausschluss vom Marktverkehr nach § 12 bestehen nicht.
- (2) Die Anbieter haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Plätze oder Stände durch unvorhergesehene bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, gestört wird.
- (3) Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadtverwaltung nicht. Die Marktteilnehmer haften der Stadt oder Dritten für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten zugefügt werden.
- (4) Anbieter haften für Schäden, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt stets als Erfüllungsgeschilfe.

§ 14**Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schmölln in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 15**Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Weisungen der Stadtverwaltung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 5 andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Sortimente feilbietet,
 4. entgegen § 6 Abs. 8 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 7. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 vor 07:00 Uhr mit dem Aufbau beginnt oder den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss entgegen § 8 Abs. 5 nicht rechtzeitig räumt,
 9. entgegen § 9 Satz 1 während der Marktzeiten das Marktgelände mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 10. entgegen § 9 Satz 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,

11. entgegen § 10 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 12. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 13. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 14. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt, welche nicht im Zusammenhang mit dem Marktverkehr stehen,
 15. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 16. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 5 Megaphone verwendet und Tonträger überlaut abspielt,
 17. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 6 Hunde und andere Tiere auf dem Wochenmarkt frei laufen lässt, oder sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen lässt,
 18. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 19. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln vom 15.12.1999 aufgehoben.

*Schmölln, den 18. Dezember 2007
gez. Köhler, Bürgermeister*

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

1. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2007 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schmölln vom 18. Dezember 2007 beschlossen.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19. November 2007 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schmölln vom 18. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Linß, Amtsleiter Hauptamt

S a t z u n g
über
die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
in der Stadt Schmölln vom 18. Dezember 2007

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) sowie des § 14 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln – Marktsatzung – vom 18. Dezember 2007 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung vom 25. Oktober 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Schmölln sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichnete Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt 4,00 Euro pro angefangenen Meter Standlänge. Der Stand darf maximal drei Meter tief sein. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt 3,00 Euro pro angefangenen Meter Standlänge für Händler des Frischmarktes (Obst, Gemüse, Gewürze, Blumen, Pflanzen, Fleisch-, Wurst- und Fischwaren außer Imbiss).
- (3) Die Gebühr beträgt 1,25 Euro pro angefangenen Meter Standlänge für Urproduzenten.

§ 4

Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einbeziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtung und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist gemäß § 19 Abs. 1 S. 6 ThürKO die Stadtverwaltung Schmölln.

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Schmölln vom 25. Mai 1998 aufgehoben.

Schmölln, den 18. Dezember 2007

Köhler, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

1. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2007 die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

gez. Linß, Amtsleiter Hauptamt

Haushaltssatzung

der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003

Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41,
letzte Änderung 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446,455),
erlässt die Stadt Schmölln folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.587.000 EURO**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.718.000 EURO** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **5.975.000 EURO** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **220 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **320 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.400.000 EURO**

festgesetzt.

§ 6

frei

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Schmölln, den 04. Januar 2008

Stadt Schmölln

gez. Köhler, Bürgermeister

Auslegungshinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18. Januar 2008 bis zum 01. Februar 2008 in der Kämmerei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, Zimmer 3 b während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln**Grundsteuer für das Jahr 2008**

Der Stadtrat hat mit der Haushaltssatzung 2008 Beschluss-Nr. 144-28/2007 vom 06. Dezember 2007 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 220 v.H. und der Grundsteuer B auf 320 v.H. für das Kalenderjahr 2007 festgesetzt (vgl. Amtsblatt der Stadt Schmölln Jahrgang 12, Nr.: 1, vom 10. Januar 2008).

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2008 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge und Steuerfestsetzungen) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2008 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2008 in einem Betrag am 01. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Schmölln, Steueramt Markt 1, 04626 Schmölln, angefochten werden.

Schmölln, den 15. Januar 2008

Köhler, Bürgermeister der Stadt Schmölln

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung

der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2008 (ThürStAnz. Nr. 47/2007)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2008 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 5,00 Euro
3. Schafe	
3.1 Schafe bis 9 Monate	beitragsfrei
3.2 Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3 Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
4. Ziegen	
4.1 Ziegen bis 9 Monate	je Tier 0,85 Euro
4.2 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
4.3 Ziegen über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
5. Schweine	
5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	je Tier 1,50 Euro
5.2 Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	je Tier 1,30 Euro
6. Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro

7. Geflügel	
7.1 Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,06 Euro
7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.5 Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
8. Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2008 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitrag für das Jahr 2008 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:
1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2007 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
 2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2008 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2008 vorhanden waren.
- (2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.
Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit

Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

- (4) Tierbesitzer, die bis zum 29. Februar 2008 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2008 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.
- (5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2008 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2008 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§4

- (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2007 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2008 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08.10.2007 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Weimar, 15. 10. 2007

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

1. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2007 die nachstehende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln vom 18. Dezember 2007 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln vom 18. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

gez. Linß, Amtsleiter Hauptamt

S a t z u n g

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 06. Dezember 2007 die folgende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Schmölln als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des

Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

- (3) Kinder im Alter von 6 Monaten bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist bzw. die für die jeweilige Altersstufe vorhandenen Plätze belegt sind, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. In der integrativen Kindereinrichtung „Kastanienhof“ ist eine festgelegte Anzahl von Plätzen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder von der Gesamtbelegung dieser Einrichtung freizuhalten.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindereinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Bis auf eine Einrichtung bleiben die anderen Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmölln und/oder durch Aushang in den Tageseinrichtungen. Fallen gesetzliche Feiertage auf einen Dienstag bzw. Donnerstag, so wird am Tag vorher bzw. danach analog verfahren (Brückentagsregelung).

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder im Alter von 6 Monaten bis zwei Jahre werden in der Regel zu den Stichtagen 01. September und 01. März des laufenden Jahres aufgenommen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnah-

me des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Stadtverwaltung in der Regel sechs Monate im Voraus hierüber zu informieren.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Beirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9

Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Bei Abmeldungen, auch bei zeitlich begrenzten (mindestens 3 Monate), erlischt der Anspruch auf ein und denselben Einrichtungsplatz, wenn eine Reservierung aufgrund von Neuanmeldungen nicht möglich ist.
- (4) Bei neuerlicher Inanspruchnahme eines Platzes gelten § 3 (4) sowie § 5 außer Absatz 1.

§ 12

Ausschluss

- (1) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindereinrichtung in Verbindung mit dem Träger, einem Arzt oder Psychologen nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Sofern Kinder mehrmals kurzzeitig bzw. ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuankmeldung gibt § 5 dieser Satzung.
- (3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erfolgt ein sofortiger Ausschluss mit Wirkung des Tages, welcher auf den Zeitpunkt der letztmöglichen Zahlungsfrist folgt. Gleichzeitig erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats, welcher auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 30.04.2001 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Schmölln, den 18. Dezember 2007
gez. Köhler, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Stadtverwaltung Schmölln informiert:

– Schöffenwahl 2008 –

Am 31.12.2008 enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen. Daher steht in diesen Jahr wieder eine Schöffenwahl im Freistaat Thüringen an. Die neue Amtsperiode der Schöffen läuft vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013.

Die Gemeinden müssen die Vorschlagslisten für die Wahl der Erwachsenen – Schöffen erstellen.

Aus diesem Grund sucht die Stadt Schmölln bereits jetzt interessierte und engagierte Bürger und Bürgerinnen für die am 01. Januar 2009 beginnende Amtsperiode als Schöffe am Amtsgericht Altenburg/Landgericht Gera.

Als Schöffe sind Sie ehrenamtlicher Richter und erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat. Sie tragen die Mitverantwortung über Verurteilung oder Freispruch ihrer Mitbürger. Ebenso wie Berufsrichter sind sie an Recht und Gesetz gebunden und müssen stets um Objektivität und Unparteilichkeit bemüht sein. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt.

Schöffen können aktiv an der Rechtsprechung mitwirken und ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihre Menschenkenntnis und Bewertungen aktiv in die Entscheidungen der Gerichte einfließen lassen.

Für die Wahl kommen ausschließlich **Deutsche** in Frage, die bei Beginn der Amtsperiode das

25. Lebensjahr vollendet und das **70. Lebensjahr noch nicht erreicht** haben. Außerdem müssen sie mindestens seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste **im Stadtgebiet Schmölln wohnen**. Wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder als Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig war kann die Tätigkeit des Schöffen nicht ausüben. Ebenso kann kein Schöffe werden, wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Das Schöffenamtsamt kann auch nicht ausüben, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde.

Bei Interesse kann bereits jetzt eine formlose Bewerbung, mit Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person in der Stadtverwaltung Schmölln, Sachgebiet Allgemeine Ordnung und Sicherheit, Markt 1, 04626 Schmölln, abgegeben werden. Auf Wunsch wird Ihnen ein entsprechender Vordruck (Interessenbekundung als Schöffin/Schöffe) zugesandt. Dieser kann telefonisch (034491/7680) oder per E-Mail (ordnungsamt@schmoelln.de) angefordert werden.

Das Thüringer Justizministerium hat im Internet zahlreiche Informationen zur Schöffenwahl 2008 veröffentlicht. Eine kostenlose Informationsbroschüre kann auf der Internetseite www.thueringen.de/de/justiz/presse/schoeffenwahl/2008/content.html abgerufen werden.

Bei Fragen rund um die Schöffenwahl 2008 steht ihnen das Sachgebiet Allgemeine Ordnung und Sicherheit, Frau Meier unter Telefon 03 44 91 / 76 80 zur Verfügung.



Mitteilung der Stadtwerke Schmölln GmbH

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung liegt der Jahresabschluss 2006 der Stadtwerke Schmölln GmbH in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Schmölln GmbH in 04626 Schmölln, Sommeritzer Straße 74/1 vom 18.01. bis 22. 02. 2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ronneburger
Geschäftsführer



Mitteilung der Kommunalservice Schmölln GmbH

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung liegen die Jahresabschlüsse 2006 der Kommunalservice Schmölln GmbH in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Schmölln GmbH in 04626 Schmölln, Sommeritzer Straße 74/1 vom 18. 01. bis 22. 02. 2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ronneburger
Geschäftsführer

**Bezirksschornsteinfegermeister
Jürgen Juhlemann**

Im Monat März werden die Messungen und Überprüfungen an den Heizungsanlagen durch die Firma Bezirksschornsteinfegermeister Jürgen Juhlemann in den unten genannten Straßen durchgeführt.

Die Ankündigungen der Arbeiten erfolgt durch den BSM J. Juhlemann, Tel. 01 72 / 3 88 86 89 oder durch dessen Mitarbeiter Herrn A. Stock, Tel. 01 73 / 7 96 69 75. Die Pflichten der Schornsteinfeger, Grundstückseigentümer, Besitzer, Hausverwalter und Betreiber ergeben sich aus dem §§ 7 und 8 der Thüringer Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (ThürKÜO) in der derzeit gültigen Fassung.

**Die Überprüfungen finden in Schmölln,
in folgenden Straßen statt:**

Gößnitzer Str., Schulstr., Pforte, Wiesenstr., Mauergasse, Dammgasse, W.-Kluge-Str., Poststr., R.-Luxemburg-Str., K.-Liebknecht-Str., Karlstr., Cosswitzanger, Altenburger Str., An der Sprotte, Brückenplatz, Hausmühlenstraße, Gartenstraße, A.-Bebel-Straße und Cl.-Zetkin-Straße

Herr Hans Lange – Berufsschullehrer i.R. informiert

Aus der Geschichte der Berufsschule Schmölln steht ab sofort eine - vor allem durch Bilder - ergänzte Neuauflage der Broschüre „Aus dem beruflichen Leben der Stadt Schmölln“

in der Stadtinformation und im Knopf- und Regionalmuseum zur Verfügung.

Der Erlös des Verkaufes kommt wie bisher dem Knopf- und Regionalmuseum zugute.

Carmen Herbig,
Pers. Mitarbeiterin des Bürgermeisters

Schmöllner Wendezeit soll dokumentiert werden

Zum 20. Jahrestag der politischen Wende in der DDR plant das Neue Forum Schmölln die Herausgabe einer Publikation über die turbulenten und ereignisreichen Wochen im Herbst 1989 in der Sprottestadt.

Alle Bürger, welche über Zeitdokumente, wie Fotos, Zeitungsartikel etc. verfügen werden gebeten, diese leihweise zur Verfügung zu stellen. Um die Dokumentation so umfangreich und repräsentativ wie möglich zu gestalten, sollten die Schmöllner ihre „historischen Schätze“ auf dem

**Schmöllner Rathaus,
im Bauamt, Zimmer 8,
bei Bernd Sternkopf**

abgeben.

Jeder kann sich dabei sicher sein, dass er seine Zeitzeugnisse unbeschadet zurück bekommt sobald sie digital erfasst, oder kopiert sind.

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1 • 04626 Schmölln

• **Verantw. amtl. Teil:** Bürgermeister Herbert Köhler oder sein Vertreter im Amt. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

• **Druck, Verlag, Inseratenverwaltung:**
Brandtdruck, Mittelstraße 9, 98714 Stützerbach/Thüringen
E-Mail: brandtdruck@t-online.de

Ansprechpartner: Frau P. Otto, Herr M. Knopf
Tel.: 03 67 84 / 5 82 21 · Fax: 03 67 84 / 5 82 31

• **Erscheinungsweise:** 2. Donnerstag im Monat
• **Redaktionsschluss:** Montag der 04. 02. 08, 12.00 Uhr

Beiträge der Vereine, Einrichtungen: an Rathaus (Herrn Götze)
Anzeigenaufträge für Inseratenteil: an Brandtdruck Stützerbach

Das Mitteilungsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel der Stadtverwaltung allen Haushalten des Stadtgebietes kostenlos von der Raatz Vertrieb GmbH zugestellt.

Zusätzliche Exemplare sind im Bedarfsfall erhältlich für 0,56 EUR/Exemplar in der Stadtverwaltung Schmölln.

Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir der Raatz Vertrieb GmbH (Telefon 03 65 / 4 30 65 10) telefonisch Meldung zu machen.

Kirchliche Nachrichten

Diakonie

Sozialdiakonische Jugendarbeit Altenburg

Straßensozialarbeit Schmölln

Crimmitschauer Str. 50a, 04626 Schmölln, Tel./Fax: (03 44 91) 8 21 83

Ansprechpartner: Rebekka Weiß

Beratungszeit: Di 14.00 - 17.00 Uhr u. nach Vereinbarung

Suchtberatungsstelle Schmölln

Friedrich-Naumann-Straße 4

04626 Schmölln, Tel./Fax (03 44 91) 8 14 72

Ansprechpartnerin: Christiane Held

Sprechzeit: Montag 09.00 - 11.00 Uhr & 15.00 - 17.00 Uhr

Kirchenkreissozialarbeit im Altenburger Land

Ansprechpartnerin: Johanna Schwarzrock

- **Allgemeine Lebens- und Sozialberatung**
- **Vermittlung von Kuren des Müttergenesungswerkes in Deutschland (MGW)**

Kreisdiakoniestelle Schmölln

Schulstraße 7, Tel. + Fax: 03 44 91 / 2 71 02

Sprechzeit: Dienstag, 09.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kreisdiakoniestelle Altenburg

Geraer Straße 46, Tel.: 0 34 47 / 8 95 80 20 • Fax: 8 95 80 21

Sprechzeit: Donnerstag, 09.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

ACHTUNG! Do 20. + 27. 12. 07 + 03. 01. 08 KEINE SPRECHZEIT!

HILFE zur Antragstellung und Interpretation von Fragen zum ARBEITSLÖSUNGSGELD II

Kreisdiakoniestelle Schmölln, Schulstr. 7, Tel. 03 44 91 / 2 71 02

Ansprechpartnerin: Fr. Sokolowski/Fr. Meuche

Sprechzeit: Donnerstag, 09.00 - 12.00 Uhr
telefonische Anmeldung erwünscht!

SOZIALE GRUPPENARBEIT DER KDST SCHMÖLLN

- **Geprächskreis für Menschen mit seelischen Problemen**
Im Januar kein Gruppentreffen
Mo 04. 02. 08, 14.00 Uhr in Schulstr. 7
- **Geprächskreis für Menschen mit Suchtproblemen**
Do 03. 01. 08, 18.00 Uhr in Schulstr. 7
Do 07. 02. 08, 18.00 Uhr dto.
Ansprechpartner über Tel. 03 44 91 / 8 08 31 o. 01 73 / 3 64 84 86
- **Senioren-Gesprächskreis**
Di 08. 01. 08, 14.00 Uhr in Kirchplatz 7/Ernst-Otto-Saal
Di 12. 02. 08, 14.00 Uhr dto.
- **Bewegung und Tänze im Sitzen**
Im Januar kein Sitztanz
Do 28. 02. 08, 14.00 Uhr in Kirchplatz 7/Ernst-Otto-Saal
- **Kreativ-Treff**
Im Januar und Februar kein Kreativ-Treff
Mi 05. 03. 08, 09.30 Uhr in Astrids Bastelladen, Markt 35
- **Treff für Spätaussiedler/innen**
Mo 28. 01. 08, 14.30 Uhr in Schulstr. 7
Mo 25. 02. 08, 14.30 Uhr dto.

- Gruppentreffen für gehörlose Menschen

Termine für Januar und Februar 2008 bitte erfragen
über Pfarrer Siegesmund, Fax: (0 34 47) 89 48 80

- Gruppentreffen für Angehörige

von an Alzheimer erkrankten Menschen

Informationen über Tel. (0 34 47) 50 07 59

Diakonie-Sozialstation Altenburg, Frau Georgi

Johanna Schwarzrock,

Sozialarbeiterin im Kirchenkreis

Kath. Pfarrgemeinde Schmölln

„Mariä Unbefleckte Empfängnis“

Katholische Kirchengemeinde

Gottesdienste und Veranstaltungen



Sonntagsgottesdienst:

am 1./3. und 5. Sonntag im Monat: 8.30 Uhr

am 2. und 4. Sonntag im Monat: 10.00 Uhr

Jugendgruppe: samstags 19.30 Uhr

HL. Messe: mittwochs 18.00 Uhr:

Seniorenachmittag:

Freitag, 18.01., Beginn 14.00 Uhr mit der HL. Messe

Erstkommunionkinder:

Gruppentreffen 12.01. in Schmölln/26.01. in Altenburg

04.-08.02.: Ferienfahrt nach Wurzbach

Donnerstag, 17. 01. 2008:

19.30 Uhr Austausch und Begegnung Caritasgruppen/
Pfarrbriefkurier im Gemeindehaus

Sonntag, 20. 01. 2008:

09.30 Uhr Probe Musikgruppe

Gemeindestammtisch:

Sonntag, 27. 01. 2008: 11.00 Uhr

Kinderfasching für alle Schulkinder:

Samstag, 02. 02. 2008, 14.00 - 17.00 Uhr im katholischen
Gemeindehaus, herzliche Einladung an alle Kinder der Stadt!

Gemeindefasching:

Samstag, 02. 02. 2008, 19.00 Uhr im Gasthof Großstöbnitz

Singewochenende für Kinder 3.-6. Klasse:

Freitag, 15. 02. - **Sonntag**, 17. 02. 2008 im Jugend- und Familien-
bildungshaus der Benediktiner in Wechselburg für alle Kinder,
die gerne singen!

Sonntag: 14.00 Uhr Abschlussgottesdienst in der Basilika -
Herzliche Einladung an alle Eltern/Unkostenbeitrag: 20,00 EUR
Information/Anmeldung bis 20. 01. 2008 bei Claudia Kirtzel
Tel.: 03 44 91 / 8 21 92

Claudia Kirtzel, Sozialarbeiterin

Nachrichten für die Kirchengemeinde Weißbach mit Sommeritz, Selka, Brandrübél, Januar 2008

Liebe Weißbacher, Selkaer, Sommeritzer und Brandrübeler,

Schon ist das neue Jahr da – für manche überraschend schnell.
Ich überlege manchmal, wie ich über die Jahreszahlen über der
2000 gedacht habe, als ich ein Jugendlicher war, in den 70er und

80er Jahren. Das war so weit weg! Da würde ich ja schon unendlich alt sein, wenn diese Jahre überhaupt stattfinden. Nun sind sie da, das mit dem Alter ist relativ, das gefühlte Alter wird immer wichtiger – aber wir leben! Und, so Gott will, werden wir das zumeist noch eine ganze Weile tun. Allerdings, es ist eine Zwickmühle: wir klemmen einerseits zwischen der nötigen, mehr oder weniger langfristigen Lebensplanung und andererseits der Ahnung, dass wir nicht einmal die nächste Stunde wirklich im Griff haben können. Gut ist es, alles s.c.j. - „*sub conditione jacobii*“ zu tun: Der Apostel Jakobus mahnt uns (Jakobus-Brief Kapitel 4, Verse 13-15), bei aller Planung nicht zu vergessen, dass Gott auch einen Plan für uns hat. Die „Condition“, der Vorbehalt des Jakobus ist folgender, nachzulesen im 4. Kapitel seines Briefes: *Sagt bei dem, was ihr plant, immer dazu: So Gott will und wir leben!* Das ist keine pessimistische Grundhaltung, wie man vielleicht denken könnte, sondern es ist das wissende und vertrauende Einbeziehen Gottes in unsere Lebensplanung. Wissend: wer, wenn nicht Gott, hat denn den Überblick, wohin unsere Wege und Entscheidungen führen? Vertrauend: Wer, wenn nicht Gott, kann unsere Wege und Entscheidungen so lenken, dass es das Beste für uns und unsere Umgebung ist? Dass Gott dies kann und will, sagt uns die Losung für das neue Jahr: *„Jesus Christus spricht: Ich lebe und ihr sollt auch leben“* (Johannes-Evangelium, 14,19). Das sagt Jesus, als er mit den Jüngern unterwegs ist, auf dem Weg zum Kreuz. Und das gilt seit der Auferstehung Jesu ohne die Begrenzung des Todes: Ihr sollt leben – ihr dürft Leben im vollen Sinn haben, lebendiges Dasein auf dieser Erde – weit mehr als das sich wehrende, resignierte oder ängstliche Hinleben auf den Tod, wie es die Menschen tun, die ohne Glauben leben müssen. Ihr dürft Leben haben, das nicht mehr im Zeitlichen begrenzt ist, Leben bei Gott, jetzt und nach dem irdischen Ende. Glauben Sie mir: es lebt und plant sich leichter, wenn man die „condition Jacobi“ in die Planung einbaut!

So wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Jahr 2008. Wir waren ein Jahr und 4 Monate miteinander unterwegs. Wir haben Schönes und Schweres miteinander erlebt, mancher Wunsch ist offen geblieben. An dieser Stelle danke ich all denen, die diesen Weg in Geduld und Verständnis mit mir gegangen sind. Seit 1. Januar ist die Pfarrstelle Weißbach wieder besetzt, Ende Januar erfolgt die Pfarramtsübergabe und am 10. Februar, 14.00 Uhr die offizielle Einführung von Pfr. Wiegand (zusammen mit Pfr. Eisner) im Gottesdienst in der Schmöllner Kirche.

Ich wünsche Ihnen allen für das neue Jahr Gottes Segen auf allen Wegen – und gerne auch ein Wiedersehen – s.c.j. (was das heißt, wissen Sie ja jetzt. Lassen Sie gut auf sich aufpassen!

Ihr Pfr. Stephan Bernstein

Gottesdienste und Veranstaltungen:

- Sonntag, 20. 01.** 08.45 Uhr **WEISSBACH,**
14.00 Uhr **SOMMERITZ**
- Sonntag, 03. 02.** 09.30 Uhr **SELKA**
- Sonntag, 10. 02.** 14.00 Uhr Fest-Gottesdienst in der Stadtkirche Schmölln zur **Amtseinführung von Pfr. Wiegand und Pfr. Eisner,** mit Superintendentin Ibrügger, Altenburg
- Sonntag, 17. 02.** 08.45 Uhr **SOMMERITZ,**
14.00 Uhr **WEISSBACH**

Weitere Hinweise:

- Christenlehre: freitags 15.30 Uhr Pfarrhaus Weißbach
- Allen Kindern und Erwachsenen, die zum Gelingen des Krippenspiels beigetragen haben, auf diesem Wege herzlichen Dank!

- Konfirmanden-Unterricht: freitags 14.30 Uhr in Schmölln, Pfarrgasse 17
- Auf diesem Wege möchte ich wieder allen Gemeindegliedern herzlich gratulieren, die in diesem Monat **Geburtstag** feiern! Gott segne Sie und bewahre Sie für das neue Lebensjahr. Mögen Sie spüren, dass ER auch für Sie da ist mit seiner Liebe und Hilfe!

Noch bis 23.01. 08 besteht die Vakanzvertretung für das Pfarramt Weißbach. Sie erreichen mich im Pfarramt **freitags** zwischen ca. 08.00 und 12.00 Uhr persönlich oder telefonisch (Tel.: 8 23 92), ansonsten im Pfarramt Großstein (Tel.: 03 66 02 / 9 32 99, Fax: 9 32 01).

Herr Pfr. Wiegand ist ab 23. 01. für alle pfarramtlichen Angelegenheiten zuständig. Bis dahin ist er hauptsächlich unter 01 71 / 2 46 67 07 zu erreichen, sowie am Rande der Gottesdienste.

Herzliche Grüße
Ihr St. Bernstein, Pfarrer



Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Gottesdienste

Änderung!

Sonntag, 13. 01. 2008

14.00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche in der Katholischen Kirche/Pfarrer Wiegand

Sonntag, 20. 01. 2008

10.00 Uhr Gottesdienst, Gottesackerkirche
Kindergottesdienst/Pf. i. R. Bohn

Sonntag, 27. 01. 2008

10.00 Uhr Familiengottesdienst, Gottesackerkirche
Katechetischer Arbeitskreis/Wallat

Sonntag, 03. 02. 2008

10.00 Uhr Gottesdienst, Gottesackerkirche
Kindergottesdienst/Lektorin Kühn

Sonntag, 10. 02. 2008

14.00 Uhr Gottesdienst zur Einführung von Pfarrer Eisner und Pfarrer Wiegand, Stadtkirche
Kindergottesdienst/Sup. Ibrügger

Kirchenführungen nach Vereinbarung unter Tel. 03 44 91 / 2 25 91

Kirchenmusik

- Kindersingkreis** dienstags 15.45 Uhr, Kirchplatz 6
(schwerpunktmäßig für Vorschulkinder und Kinder des 1. Schuljahres)
- Kirchenchor** dienstags 18.15 Uhr, Pfarrgasse 17
- Singkreis** dienstags 20.00 Uhr, Kirchplatz 7
- Bläserchor** dienstags 20.00 Uhr, Kirchplatz 6

Kinder- u. Jugendarbeit Pfarrgasse 17

- Konfirmandenunterricht Klasse 7** freitags 14.30 Uhr
- Konfirmandenunterricht Klasse 8** donnerstags 15.15 Uhr
- Kindergemeinde Gruppe 1** donnerstags 16.00 Uhr
- Kindergemeinde Gruppe 2** donnerstags 17.00 Uhr

Vakanzverwaltung der Kirchgemeinde Schmölln

Pfarrer Hans Nitzsche, 04610 Wintersdorf, Kirchplatz 2a
Tel. 0 34 48 / 23 86 oder 03 44 92 / 4 23 01
Fax. 03 44 92 / 2 50 79

Sprechstunden: Pfarrgasse 17, dienstags, 09.00 – 11.00 Uhr
Stadtkircherei: Tel: 03 44 91 / 8 21 05 , Fax: 034491 / 586260
Öffnungszeiten: dienstags von 09.00 – 11.00 Uhr
 donnerstags von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Ihre Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schmölln

Kirchen-Nachrichten

der Ev.-Freikirchl. Gemeinde Schmölln
 Karl-Liebknecht-Straße 12



Freitag, 11. 01. 2008

19.30 Uhr Allianz-Gebetsabend in der Stadtkirche

Sonntag, 13. 01. 2008

09.30 Uhr Gottesdienst
 parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule
 14.00 Uhr Abschlussgottesdienst der Gebetswoche
 in der Katholischen Kirche

Donnerstag, 17. 01. 2008

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 20. 01. 2008

09.30 Uhr Gottesdienst, anschl. Gemeindestunde f. Mitglieder
 parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 24. 01. 2008

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 27. 01. 2008

14.30 Uhr Gottesdienst
 parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 31. 01. 2008

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 03. 02. 2008

09.30 Uhr Gottesdienst
 parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 07. 02. 2008

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 10. 02. 2008

09.30 Uhr Gottesdienst
 parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 14. 02. 2008

19.30 Uhr Bibelgespräch

Winterfreizeit für Jugendliche in Großbreitenbach

02. bis 08. 02. 2008

„Alles nur Theater . . . ?!“

Dieses Thema soll uns während dieser Woche begleiten. Wir wohnen in einem kleinen gemütlichen Haus in Großbreitenbach, das liegt zwischen Rennsteig und Schwarzatal.

Es erwarten Dich Zeiten der Stille und Action, Filme, Kreatives, Spiele, interessante Leute, Gespräche über Gott und die Welt und hoffentlich viel Schnee zum Rodeln, Ski & Snowboard fahren.

Kosten: 120,-EUR **Alter:** ab 14 Jahre
Anmeldeschluss: 18. 01. 08
Anmeldung: Evangelische Jugend Altenburger Land,
 Brüdergasse 11, 04600 Altenburg
 Tel./Fax: 03 44 71 / 44 36 (S. Borowsky)
 o. 03 44 7 / 8 23 69 (Andreas Gießler)

Vereinsnachrichten & Veranstaltungen

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

- Feuerwehrreport Dezember 2007 -

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmölln wünscht allen Bewohnern der Stadt sowie deren Ortsteilen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2008. Mögen all Ihre persönlichen Wünsche in Erfüllung gehen.

Im Jahr 2007 wurden die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schmölln zu insgesamt 140 Einsätzen verschiedenster Art alarmiert.

Die Silvesternacht verlief eher ruhig. Allerdings alarmierte uns die Rettungsleitstelle Gera um 0:18 Uhr zum ersten Einsatz im Neuen Jahr, welcher sich zum Glück als Fehleinschätzung erwies.

Einen ausführlichen Feuerwehrreport für Januar 2008 erhalten Sie wie gewohnt in der nächsten Ausgabe!



Foto: Archiv (Dezember 2005)

Vorschau Monat Januar/Februar 2008:

Dienstag, 15. 01. 2008 um 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Montag, 28. 01. 2008 um 19:00 Uhr

Treff der Alters- und Ehrenabteilung

Dienstag, 29. 01. 2008 um 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Montag, 11. 02. 2008 um 19:00 Uhr

Sitzung Feuerwehrausschuss

Dienstag, 12. 02. 2008 um 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Alexander Burkhardt

Webmaster Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.feuerwehr-schmoelln.de>

info@feuerwehr-schmoelln.de

Einladung zur Jahreshauptversammlung



Arbeiter-Samariter-Bund

Am **22. 02. 2008, um 17.00 Uhr**, findet die Jahreshauptversammlung des Arbeiter-Samariter-Bundes KV Altenburg/Schmölln e.V. im Kultursaal der Fa. Diebeg, Friedrich-Naumann-Str. 04, in Schmölln statt. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind dazu recht herzlich eingeladen. Mitzubringen ist der Mitgliedsausweis.

Ergänzende Anträge oder Anregungen bitten wir fristgemäß beim Vorstand einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

**Gemütliche
Weihnachtsfeier beim ASB**



Am 04. 12. 2007, lud der Arbeiter-Samariter-Bund KV Altenburg/Schmölln e.V. zum Weihnachtsfest für Senioren ein. Die Feier begann um 14:00 Uhr im Kultursaal der Fa. Diebeg bei leckerem Stollen, Gebäck und Kaffee.

Frau Reichardt begrüßte die Gäste, die an diesem Tag zahlreich erschienen waren, auf das herzlichste. Nach der Kaffeetafel warteten viele schon gespannt auf das Kulturprogramm. Frau Fengler, schon einmal Gast beim ASB verstand es mit Witz und Humor unter dem Titel „Ein unwillkommener Gast“ die Senioren in Gute Stimmung zu versetzen. Und was wäre ein Fest beim ASB ohne unseren Roland Peth. Mit seiner Musik verstand er es wunderbar auf die Senioren einzugehen. Es wurde gelacht und getanzt, geschunkelt und gesungen bis zum Schluss der Veranstaltung.

Wir möchten uns bei allen Mitarbeiter/- innen für die liebevolle Vorbereitung und für die viele Arbeit die so ein Fest mit sich bringt, recht herzlich bedanken.

Wir hoffen, dass es allen recht gut gefallen hat und freuen uns schon jetzt, Sie zum Osterfest am 18. 03. 2008, im Kultursaal der Fa. Diebeg wieder begrüßen zu dürfen.

S. Reichardt, Geschäftsführerin



Veranstaltungsplan Januar

Arbeiter-Samariter-Bund KV Altenburger/Land e.V. Tel. 2 25 06

17. 01. 2008	Seniorenachmittag
22. 01. 2008	Fahrt ins Planetarium nach Jena
24. 01. 2008	Seniorenachmittag
31. 01. 2008	Seniorenachmittag

VHS Geschäftsstelle Schmölln

Karl-Liebknecht-Str. 2/4



Geschäftsstelle Schmölln

**Für folgende Kurse im
Januar 2008 können Sie sich noch anmelden:**

Bauernmalerei

Wer kennt sie nicht – die alten Truhen und Bauernschränke mit rustikal verzierten Ornamenten und verspielten Details aus Großmutterns Zeiten.

Mit dem Erlernen der Pinseldrucktechnik werden Sie bald in der Lage sein, geometrische Formen, wie z.B. Zierelemente, Blattranken und Blumen. In einfacher Stilisierung darzustellen.

Mi., 16. 01. 2008, 17:30 – 19:45 Uhr

**Kursleiterin: Cornelia Ostermann, Malermeisterin
Volkshochschule Schmölln**

Bald bin ich ein Schulkind

In die Schule kommen – in der Schule lernen – dies verlangt vom Kind eine große Anpassungsleistung; eine wesentliche Umstellung im Vergleich zu seinem bisherigen Leben.

Inhalt: Ist unser Kind schulfähig? Was sollte ein Vorschulkind wissen und können? Wie können wir die Freude auf die Schule und das Lernen wecken?

Mo., 14. 01. 2008, 17:00 – 20:00 Uhr

**Kursleiterin: Daniela Weidner, Diplomsozialpädagogin
Volkshochschule Schmölln**

Körpersprache

Ganz egal was Sie sagen oder wie Sie etwas sagen, die Signale Ihres Körpers werden meist ausschlaggebend in der Meinung Ihres Gegenübers sein. So entscheidet diese Art der Kommunikation ganz entscheidend über den Erfolg in Berufs- und Privatleben.

Di., 15. 01. 2008 u. 22. 01. 2008, jeweils 17:30 – 20:30 Uhr

**Kursleiter: René Knizia, Kommunikationstrainer
Volkshochschule Schmölln**

**Einkommenssteuererklärung am PC mit dem Programm
„WISO Sparbuch“**

Sparen Sie sich das Geld für einen Steuerberater und verschonen Sie Ihre Nerven mit einem Formulkrieg. Erledigen Sie mit dem WISO Sparbuch einfach und schnell Ihre Steuererklärung am PC.

Mi., 16. 01. u. 23. 01. 2008, 17:00 – 20:00 Uhr

Kursleiter: Jörg Heinrich/Volkshochschule Schmölln

Mit Kräutern gesund und fit durch den Winter

Tees, Tinkturen und Hausmittel zur Stärkung des Immunsystems, Kräuter und Hausmittelanwendungen gegen Erkältungen.

Sa., 19. 01. 2008, 14:00 – 18:00 Uhr

**Kräuterfrau Schmidt
„Kunst- & Kräuterhof“, Posterstein, Dorfstr. 9**

Konzert im Gedenken an große Musiker

Gemeinschaftsveranstaltung mit der Musikschule Schmölln.

Es musizieren Kandidaten des Wettbewerbes „Jugend musiziert“

So., 20. 01. 2008, 17:00 Uhr

Musikschule Schmölln

Reisen ist die angenehmste Art, Bekanntschaften zu schließen!”

In diesem Sinne bietet Ihnen die Volkshochschule Altenburger Land für das Jahr 2008 folgende Studienfahrt unter kompetenter fachwissenschaftlicher Leitung an:

Zu Gast in deutschen Fürstenhöfen (1) –

Preußens glanzvoller Musenhof

Schloss Charlottenburg –

Die größte erhaltene Hohenzollern-Residenz.

Nach der Krönung Friedrich I. von Preußen wird das zunächst nur als Sommerhaus geplante Schloss Lietzenburg zu einer prachtvollen Barockanlage erweitert. Zu Ehren der Kurfürstin von Brandenburg wird dieses herausragende Zeugnis brandenburgisch-preußischer Herrschaftskultur bald Charlottenburg genannt. Die Schlossanlage, auch als bedeutender Musenhof von internationalem Rang bekannt, ist das Ziel dieser eintägigen Studienreise. Auf dem Programm steht der Besuch des Schlossmuseums, in dem die Wohnung Friedrichs des Großen, die Kroninsignien von Friedrich I. und seiner Gemahlin Sophie Charlotte sowie kostbarste Porzellane zu bewundern sind.

Sehenswürdigkeiten flankieren die Spreeufer und die Schiffsreise führt Sie außerdem bis zum TrepTower und vorbei am Märkischen Ufer. Genießen Sie so einen wunderbaren Tag auf der Spree, der mit einem Besuch der Charlottenburger Schlossanlage verbunden ist.

Die Fahrt findet am 23. 02. 2008 statt. Anmeldeschluss ist am 24. 01. 2008. Nähere Auskünfte erhalten Sie in der VHS-Geschäftsstelle Altenburg, Tel. 0 34 47 / 50 79 28 und der VHS-GS Schmölln, Tel. 03 44 91 / 2 75 89.

Wie schütze ich mich vor Kriminalität?

Ausgehend von den aktuellen praktischen Erfahrungen der Thüringer Polizei werden Ihnen in diesem Vortrag und der anschließenden Diskussionsrunde viele Tipps vermittelt, wie Sie sich vor kriminellen Machenschaften schützen können. Inhalte sind u.a.:

- Schutz vor Haustürgeschäften und Trickbetrügnern
- Sicherheit rund um Geld und bare Zahlungsmittel
- Sicherheit im privaten Wohnbereich

Di., 29. 01. 2008, 15:00 - 16:30 Uhr

Kursleiter: Stefan Böhme, Kriminaloberkommissar PD Gera Volkshochschule Schmölln

Sucht kommt nicht von Sehnsucht – oder doch?

Fast jede(r) von uns kennt Zeiten, in denen wir „süchtiges“ Verhalten zeigen: wir trinken, essen, rauchen oder arbeiten zu viel, wir kaufen unnütze Dinge, sehen zuviel fern, sind abhängig von Beziehungen. Oft steckt Unzufriedenheit dahinter, Suche nach etwas, Sehnsucht. Dieses Seminar wendet sich an Menschen (mit oder ohne Suchttendenz), die ihren versteckten Sehnsüchten auf die Spur kommen wollen.

18. 02. 2008, 19:00 - 20:30 Uhr, Volkshochschule Schmölln, Referent der Suchtberatung Altenburg/Schmölln Horizonte g GmbH

Viele weitere Angebote finden Sie in unserem neuen Veranstaltungsprogramm, das an zahlreichen öffentlichen Stellen ausliegt sowie in unserer Geschäftsstelle, in der wir Sie auch persönlich fachkundig beraten.

Augen und Gedanken wandern

Vernissage für surrealistische Malerei von Andreas Hinkel in Schmöllner Rathausgalerie

Schmölln (OTZ/Bernd Kemter). Nicht nur die wunderschönen warmen, erdigen Farben verführen unverzüglich zu Vergleichen, sondern auch die Motive. Aber ausgerechnet diese Farben sollten es sein, warum Andreas Hinkels Malereien „nicht ganz Dali“ seien, wie der Künstler zur Vernissage am Donnerstagabend in der Schmöllner Rathausgalerie schmunzelnd erklärte. Aber das mochte man nun doch nicht ganz glauben, wobei: Dali ist natürlich ein ganz Großer. Nach dessen Meisterschaft wird sich der in Naundorf (bei Dobitschen) lebende Hinkel sicherlich nicht messen wollen, denn dies wäre glatt vermessen. Doch immerhin! Hinkels surrealistische Kompositionen leben wahrhaftig in formaler und motivischer Nachbarschaft zum spanischen Idols: Gleich ihm sucht Hinkel das Unwirkliche und Traumhafte, er durchwandert die Tiefen des Unbewussten, um das Unsagbare in eindringlicher Symbolik darzustellen. Dabei bleibt bei aller klaren und farbigen Konturiertheit weiter Raum an Vieldeutigkeit, vielleicht gar Beliebigkeit. So können Augen und Gedanken wandern, der Betrachter vermag Zwiesprache zu halten mit den Bildern. Immer stehen Mensch und Landschaft Pate. Da beugt sich eine Frau zu einem Cellospieler herab, zwischen beiden ein Felsstück mit einem abgewandten Menschen, im Hintergrund eine nahezu toskanische Landschaft mit Zypressen, im Vordergrund links ein abgestorbener Baum. Auch hier: Erdbraune Töne, großflächig mit sanf-

ten Übergängen zu Nuancen, die immer irgendwie an Wüsten erinnern. Schon dieses Motiv allein lässt vielerlei bedeutsame Assoziationen zu. Und dann ist noch dieses sagenhafte Blau, das es Hinkel in all seinen Variationen angetan hat. Verblüffenderweise finden sich in den wenigen Bildern jedoch auch Anklänge an andere Richtungen. Da lässt eine Landschaft (mit Porträtbüste) an holländische Genremalerei denken, eine weitere - in berückender Hell-Dunkel-Manier - erinnert an die Chiascuro-Malerei eines Claude Lorrain, des bedeutenden (französischstämmigen) Landschaftsmalers Italiens. Da darf man denn auch gespannt sein, welche Themen und Formensprache sich hinter erwähnten großformatigen Bildern verbergen, für deren Ausmaße die Galerie sich als zu klein erwies. Seine Werke bringen die Einmaligkeit seines künstlerischen Schaffens zum Ausdruck, merkte der Erste Beigeordnete, Horst Lorenz, in seiner Laudatio zu Recht an. Und meinte nicht ohne Stolz und mit Dank an Wolfgang Götz als Hauptorganisator, dass es sich mittlerweile um die 125. Galericusausstellung handelt. Das ist wahrlich nicht wenig für eine kleine Stadt, und man darf sagen, die aktuelle Schau reiht sich in die bislang besten würdig ein.

Die Deutsche Rheuma-Liga, Arbeitsgemeinschaft Schmölln lädt alle Betroffenen und Interessierten zu den Treffen im Jahr 2008 ein:

Mittwoch, 23. 01. 2008

Vortrag Heilpraktiker Benno Koth aus Altenburg

Mittwoch, 30. 01. 2008

Fasching mit „Rhythmischer Bewegungstherapie“

Mittwoch, 13. 02. 2008

Jahreshauptversammlung betreffend Jahr 2007 mit Tombola

Mittwoch, 05.03.2008

13.30 bis 15.00 Uhr Info-Veranstaltung Quigong-Yangsheng

Monat April Busfahrt

Mittwoch, 07. 05. 2008

Info-Veranstaltung und Fragerunde rund um's Versichern mit Herrn Zschirpe

Monat Mai Fahrt zum „Familientag Nordic Walking“

Mittwoch, 11. 06. 2008

Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl

Samstag, 28. 06. 2008

Fahrt zum „Ball der bewegten Gelenke“ nach Pößneck

Monat Juli Wanderung/Ausflug

Mittwoch, 10. 09. 2008

Info-Veranstaltung „Hausnotrufsystem“ und „Erste Hilfe“

Mittwoch, 08. 10. 2008

Rheuma-Treff/gemütliches Beisammensein/Erfahrungsaustausch

Mittwoch, 05. 11. 2008

Vortrag Apotheker in der Volkshochschule

Mittwoch, 03. 12. 2008

Weihnachtsfeier

Weiterhin sind vorgesehen:

Badefahrten, Theater-, Konzert- und Kabarett-Besuche,

Führung „Rote Spitzen“ Altenburg

Die Reihenfolge ist nicht bindend. Änderungen sind möglich!

Die Veranstaltungen finden, soweit nichts anderes bekannt gegeben wird, jeweils 16 Uhr im Bürger- und Vereinshaus Schmölln, Lohsenweg, statt.

Sabine Kühn, Vorsitzende

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 03 44 91 / 8 34 87 von 18 bis 20 Uhr möglich.

Herzliche Einladung zur

Rhythmischen Bewegungstherapie

für

Mittwoch, 30.01.2008 mit Fasching, **Beginn: 16.00 Uhr**

Mittwoch, 06.02.2008

Mittwoch, 20.02.2008

Mittwoch, 27.02.2008

Mittwoch, 19.03.2008

Mittwoch, 09.04.2008

Mittwoch, 16.04.2008

Mittwoch, 14.05.2008

Mittwoch, 21.05.2008

Mittwoch, 28.05.2008

Mittwoch, 18.06.2008

Mittwoch, 25.06.2008

Samstag, 28.06.2008 **Fahrt zum „Ball der bewegten Gelenke“**

Mittwoch, 17.09.2008

Mittwoch, 01.10.2008

Mittwoch, 22.10.2008

Mittwoch, 29.10.2008

Mittwoch, 12.11.2008

Mittwoch, 19.11.2008

Mittwoch, 10.12.2008

jeweils **17.00 Uhr** in das Bürger- und Vereinshaus Schmölln, Lohsenweg. Änderungen sind möglich.

Sabine Kühn Vorsitzende

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 03 44 91 / 8 34 87 von 18 bis 20 Uhr möglich.



AQUA - TERRA - SCHMÖLLN e.V.

Wir wünschen allen Mitgliedern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Unsere erste Zusammenkunft im neuen Jahr:

25. Januar Jahreshauptversammlung

Treffpunkt: „Zum Pfefferberg“
Am Pfefferberg 15
04626 Schmölln
Beginn: 19.00 Uhr

Kontaktadresse: L. Wagner
Birkenallee 12
04626 Schmölln
Telefon: 034491/62962

Internet: <http://www.aqua-terra-schmoelln.de>
Email: info@aqua-terra-schmoelln.de

Jahresmitgliederversammlung des MC Schmölln e.V. im ADAC Hessen-Thüringen



Hiermit laden wir alle Ortsclubmitglieder des MC Schmölln e.V. zu der laut Satzung des ADAC durchzuführenden

**Jahresmitgliederversammlung des Jahres 2007
am Sonnabend, dem 16. Februar 2008,
in das Hotel „Reussischer Hof“ in Schmölln**

herzlich ein.

Wir freuen uns darauf, Sie am 16. 02. 2008 begrüßen zu können.

Der Vorstand

BdV Bund der Vertriebenen

Der BdV Regionalverband Schmölln e.V. gratuliert seinen Mitgliedern:

zum 70. Geburtstag

am 31. 01. 2008 Herr Siegfried Lofski aus Grudshöfchen, Kreis Bartenstein/Ostpreußen
am 03. 02. 2008 Herr Gottfried Brand aus Landeshut, Kreis Landeshut/Schlesien

zum 75. Geburtstag

am 04. 02. 2008 Herr Erich Schaldach aus Neuhöfel, Kreis Berent/Westpreußen

zum 81. Geburtstag

am 07. 02. 2008 Herr Wolfgang Friebe aus Neudorf, Kreis Hirschberg/Schlesien

zum 83. Geburtstag

am 26. 01. 2008 Frau Ruth Frank aus Petersdorf, Kreis Sprottau/Schlesien

zum 84. Geburtstag

am 24. 01. 2008 Frau Irma Kern aus Hermdorf, Kreis Glogau/Schlesien

zum 85. Geburtstag

am 27. 01. 2008 Frau Sophie Hamel aus Theusing, Kreis Tepf/Sudetenland

zum 87. Geburtstag

am 20. 01. 2008 Frau Maria Jahn aus Trzinka, Kreis Bilin/Sudetenland
am 08. 02. 2008 Frau Ruth Scholz aus Littersbach, Kreis Waldenburg/Schlesien

*Johannes Friedrich,
Vorsitzender des BdV
Regionalverband Schmölln e.V.*

Sportberichte

Gute Leistungen in Erfurt

In Vorbereitung der in den kommenden Wochen stattfindenden Thüringer Hallenmeisterschaften in der Sportart Leichtathletik beteiligten sich einige Athleten des TuS Schmölln am regionalen Sportfest in der Erfurter Leichtathletikhalle.

Mit über 550 Teilnehmern aus 64 Vereinen und acht Bundesländern hatte diese Veranstaltung einen sehr regen Zuspruch erfahren. Der in diesem Jahr erstmals in der Männeraltersklasse startende Marcus Brieger gewann dabei den Dreisprung mit guten 13,60 m, während sein Vereinskamerad Bastian George, er startete in der MJA in der gleichen Disziplin mit 11,46 m, den zweiten Platz belegte.

Ein umfangreiches Programm hatte sich auch der 12-jährige Marius Riebel auferlegt. Dabei gelang es ihm im Kugelstoßen mit guten 9,52 m den zweiten Platz zu belegen. Fünfmal an den Start ging auch der 15-jährige Kevin Kuhnert und erzielte in seinen Wettbewerben im 60-m-Hürdenlauf mit 9,44 sek. den dritten Platz, ebenfalls Dritter wurde er im Weitsprung mit 5,67 m und erfüllte im Kugelstoßen mit 12,15 m wie bereits im Weitsprung die Norm für die Mitteldeutschen Meisterschaften. Sabrina Köhler, erstmals

bei der weiblichen Jugend B startend, lief über 60-m-Hürden die Zeit von 10,47 sek., wobei sie sich bei diesem Wettkampf erst an die neuen Hürdenabstände gewöhnen muss. Eine neue persönliche Bestleistung stellte die 15-jährige Mandy Wunsch im Weitsprung mit 4,36 m auf.

Fazit dieses Wettkampfes bleibt, dass nach der Weihnachtspause doch noch einiges im Training getan werden muss, um bei den kommenden Meisterschaften gut abzuschneiden, auch wenn Marcus Brieger und Kevin Kuhnert einige Normen für die Mitteldeutschen bzw. Süddeutschen Hallenmeisterschaften erfüllen konnten.

W. Götze

PSV Frauen-Mannschaft erkämpft Vizemeistertitel

Vor kurzem fand in Weimar die Landesvereinsmannschaftsmeisterschaft für Männer und Frauen statt. Auch der PSV Schmölln e.V. nutzte diese Gelegenheit und nahm mit einem Frauenteam teil.

Erika Wachholz, Marie Wachholz, Joana Hennig, Katja Sollner, Julia Koslowski und Susan Prüfer vertraten die Knopfstädter Judokas. Zur vollständigen Mannschaft gehörten außerdem Johanna Riedel (Erfurt), Claudia Apel (Erfurt) und Sandra Lehmann (Wintersdorf). Gegen das Bundesliga-Team aus Weimar hatten die Schmöllnerinnen keine Chance und verloren mit 5:0.

Aber den Frauen aus Schmalkalden waren die Knopfstädter Judokas mit 4:2 überlegen und belegten somit Platz 2.

Konstanze Schöne

25 Jahr-Feier der Abteilung Wandern im TUS Schmölln e. V.

In diesem Jahr besteht die Abteilung Wandern des TUS Schmölln e. V. 25 Jahre. Aus diesem Anlass hatten wir alle aktiven und ehemaligen Mitglieder, Freunde und Interessenten am 06. 12. 2007 zu einer Jubiläumsfeier in den Ratskeller des Schmöllner Rathauses eingeladen. Über 50 Gäste, darunter auch der Bürgermeister unserer Stadt, Herr Köhler und die Vorsitzende des TUS Schmölln e.V., Steffi Kersten, waren unserer Einladung gefolgt. Der Landrat des Landkreises Altenburger Land und auch der Vorsitzende des Kreissportbundes übermittelten uns per Post bzw. Telefon ihre Glückwünsche. Leider war kein Vertreter des Thüringer Gebirgs- und Wandervereins anwesend.

In ihrer Grußansprache erinnerte die Vorsitzende unserer Wandergruppe, Elke Leutert, daran, wie alles begann. Durch die Initiative des Biologielehrers Harry Köhring und weiterer sechs Wander- und Naturfreunde, wurde in Vorbereitung des VII. Turn- und Sportfestes der DDR am 07. 12. 1982, die Sektion Wandern in der BSG Lokomotive Schmölln gebildet. Leiter der Sektion war Harry Köhring, Stellvertreter Ferdinand Herglotz und Hauptkassiererin Rosemarie Wadewitz. Des Weiteren gehörten ihr dann folgende Sportfreunde an: Johanna Köhring, Ilona Herglotz, Günther und Heiderose Lehmann, Horst Hauke, Anett Wadewitz und Gerda Pape. Im folgenden Jahr baten weitere 14 Sportfreunde um Aufnahme in die Sektion Wandern.

Am 05. 06. 1983 wurde zum 1. Wandertreff „Rund um den Pfefferberg“ eingeladen. Insgesamt beteiligten sich 58 Sportfreunde, darunter auch Gäste aus den Bezirken Leipzig, Gera und Karl-Marx-Stadt. Diese erste Großveranstaltung wurde ein voller Erfolg, es sollten ihr in den kommenden Jahren noch viele folgen. Man begann mit der systematischen Markierung von Wanderstrecken in unserem Kreis.

Durch die aktive Arbeit aller Mitglieder unter Leitung von Harry Köhring, erhöhte sich die Mitgliederzahl unserer Abteilung bis Ende der 80er Jahre auf über 40. Jetzt begann eine Zeit, von der noch heute viel geschwärmt wird, weil so schöne gemeinsame Wanderungen unternommen wurden, Wanderstrecken bis zu 40 km gelaufen wurden, wie man bei der Pflege und Markierung der Wanderwege mitgearbeitet hat oder wie schön, die zentralen Wandertreffen in Schmölln waren. Es gelang, neun Wanderfreunde zu Übungsleitern in den Stufen 1, 2 und 3 auszubilden.

Mit der Wende kam es aufgrund der neuen Gegebenheiten zu mehreren Austritten. Am 24. 05. 1990 fand die Gründungsversammlung des ESV Lokomotive Schmölln e.V. statt. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen und wenig später gehörte er dem Landessportbund an. Ebenfalls 1990 traten wir dem neu gegründeten Thüringer Gebirgs- und Wanderverein bei. Im Jahr 1994 wurde von den Schmöllner Wanderfreunden zum ersten Mal eine Osterwanderung für Kinder organisiert, die auch in den folgenden Jahre regen Zuspruch erfuhr.

Ein wichtiges Datum in unserem Vereinsleben war der 26. 08. 1995. An diesem Tag wurden am Altenburger Bahnhof die ersten 30 Kilometer des Thüringenweges der Öffentlichkeit übergeben. Vorbereitet wurden diese durch unsere Wandergruppe, vor allem von Hanna und Harry Köhring. Es wurde von allen viel Zeit und Kraft investiert. Seitdem zählt die ca. 410 km lange Route zu den schönsten Wanderwegen in Deutschland. Auch heute betreuen wir die ersten beiden Etappen von Altenburg bis Reust. Dabei legen wir viel Wert auf eine naturbelassene Weggestaltung und Markierung und sind um eine bessere Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Altenburger Land und der Stadtverwaltung Schmölln bemüht.

Ein besonders harter Schlag für unsere Gruppe, war die schwere Erkrankung von Harry Köhring. Er brauchte die intensive Betreuung seiner Frau. Somit konnten zwei, für unseren Verein so wichtige Mitglieder, nicht mehr aktiv sein. Am 01. 05. 1999 übernahm Sylvia Fischer das Amt der Sektionsvorsitzenden und half somit der Sektion über den Berg.

Im Jahre 2002 waren noch 33 Mitglieder organisiert. Im selben Jahr begannen Elke und Gerhard Leutert, die ersten Wanderungen zu führen. Um wieder mehr Bürger für das gemeinsame Wandern zu begeistern und besser in Schmölln präsent zu sein, starteten wir unsere öffentlichen Mittwochswanderungen. Elke Leutert erwähnte mit Stolz, dass diese „Wanderungen rund um Schmölln“ mittlerweile zu einer festen Größe in unserem Wanderplan und im Veranstaltungskalender der Stadt Schmölln geworden sind. Ca. 20 Gastwanderer aus Schmölln und Umgebung haben mehrere Male daran teilgenommen. Auf unserem jährlich neu geplanten Wanderkalender stehen sowohl Wanderungen im Kreisgebiet als auch in weiter entfernten Regionen. Tradition ist die Teilnahme an den TGW-Treffen und den Deutschen Wandertagen, oder die Durchführung mehrtägiger Wanderlager.

Vor zwei Jahren reduzierte sich unsere Sektion bis auf 15 Mitglieder. Drei neue konnten wir während dieser Zeit begrüßen. Elke Leutert betonte, dass es uns für die Zukunft gelingen muss, durch

ein offenes Vereinsleben und mit schönen Wanderangeboten, neue Mitglieder für das Wandern im Verein zu begeistern.

Im Anschluss ihrer Rede zeichnete sie die noch aktiven Gründungsmitglieder unserer Abteilung, Heiderose und Günther Lehmann und Gerda Pape, die leider krankheitsbedingt fehlte, mit der Ehrennadel des TGW aus. Dann überbrachten der Bürgermeister und die TUS-Vorsitzende, Frau Kersten, ihre Glückwünsche. Elke und Gerhard Leutert wurden für ihre engagierte Arbeit mit der Verdienstmedaille des TUS Schmölln e. V. ausgezeichnet. Nun wurde gemeinsam mit einem Glas Sekt auf das Jubiläum angestoßen. Unser Wanderfreund Peter Fleischer aus Zeulenroda führte eine sehr interessante Diashow über den Thüringenweg vor. Rege Aufmerksamkeit erfuhr unsere kleine Ausstellung über die Entwicklung unserer Abteilung. Beim Betrachten unserer Chronik oder der alten Fotos kamen Erinnerungen auf und es gab viel zu erzählen. Alle Gäste waren zum Imbiss an unserem liebevoll vorbereiteten Büffet eingeladen. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals bei den Sponsoren unserer Feier, dem Café Scholz, der Fleischerei der Agrargenossenschaft Thonhausen und unserem Verein TUS Schmölln e. V., besonders Herrn Götze für dessen Hilfe bei der Organisation, bedanken. Es war eine schöne Jubiläumsfeier!

R. Leutert

Verschiedenes

Amtsgericht Altenburg

K 3597
Geschäftsnummer



Beschluss

Altenburg, den 05.10.2007
Ort, Datum

Das im Wohnungseigentums-Grundbuch

Von	Blatt	Grundbuchamt
Weltbach	288	Altenburg

eingetragene Wohnungseigentum

nehere Beschreibung
 1.000/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Flur 1 Flurstück 193 Schafweg 20 = 815 qm
 verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG links und einem Keller mit Nr. 3 laut Aufteilungsplan
 Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
 Wohnfläche ca. 71 qm, vermietet

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	in Gerichtsgebäude
Dienstag, den 22.01.2008	11.00	908	Burgstraße 11, 04800 Altenburg, Hofgebäude

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:

36.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungstermin eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn:

der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

der Antragsteller widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Verstündet er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

gez. Kuppe
Rechtschreiberin

Ausfertigt
Altenburg, den 05.12.2007



Ausfertigung

Amtsgericht Altenburg

K 3597
Geschäftsnummer

Altenburg, den 14.11.2007
Ort, Datum



Beschluss

Das im Wohnungseigentums-Grundbuch

Von	Blatt	Grundbuchamt
Schmölln	3558	Altenburg

eingetragene Wohnungseigentum

nehere Beschreibung
 63/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Flur 23 Flurstück 943 Sonnseitler Straße 33 = 1.140 qm
 verbunden mit Sondernutzungsrecht an der Wohnung und dem Kelleranteil mit Nr. 17 des Aufteilungsplanes bezeichnet, Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 6
 Wohnfläche ca. 81 m², vermietet

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	in Gerichtsgebäude
Dienstag, den 12.02.2008	13.30	105	Burgstraße 11, 04800 Altenburg, Hofgebäude -

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert 65.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungstermin eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn:

der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

der Antragsteller widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Verstündet er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach

§ 74 a ZVG

§ 85 a ZVG

versteigert worden.

gez.
Kuppe
Rechtschreiberin

Ausfertigt
Altenburg, den 11.2007

Walter Kuppe
Rechtschreiberin



Für unsere kleinen Leser eine Malvorlage:



Viel Spaß und Freude beim Ausmalen!

– Brandtdruck Stützerbach –

Design · Druck · Verlag

Besuchen Sie uns im Internet:

Internet: www.brandtdruck.de

E-Mail: brandtdruck@t-online.de